Amtliche Abkürzung:	GewStG	**Quelle:**	juris
Neugefasst durch Bek. vom:	15.10.2002		
Textnachweis ab:	01.01.1980	**Fundstelle:**	BGBl I 2002, 4167
Dokumenttyp:	Gesetz	**FNA:**	FNA 611-5

Gewerbesteuergesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stand:	Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
Hinweis:	Änderung durch Art. 19 G v. 27.3.2024 I Nr. 108 mWv 28.3.2024 noch nicht berücksichtigt

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
```

Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

Steuerberechtigte	§ 1
Steuergegenstand	§ 2
Arbeitsgemeinschaften	§ 2a
Befreiungen	§ 3
Hebeberechtigte Gemeinde	§ 4
Steuerschuldner	§ 5
Besteuerungsgrundlage	§ 6

Abschnitt II

Bemessung der Gewerbesteuer

Gewerbeertrag	§ 7
Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft	§ 7a
Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung	§ 7b
Hinzurechnungen	§ 8
Hinzurechnung des Gewerbeertrags bei niedriger Gewerbesteuerbelastung	§ 8a
Kürzungen	§ 9
Maßgebender Gewerbeertrag	§ 10
Gewerbeverlust	§ 10a
Steuermesszahl und Steuermessbetrag	§ 11

Abschnitt III

(weggefallen) §§ 12 und 13

Abschnitt IV

Steuermessbetrag

Festsetzung des Steuermessbetrags § 14

Steuererklärungspflicht § 14a

Verspätungszuschlag § 14b

Pauschfestsetzung § 15

Abschnitt V

Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

Hebesatz § 16

(weggefallen) § 17

Entstehung der Steuer § 18

Vorauszahlungen § 19

Abrechnung über die Vorauszahlungen § 20

Entstehung der Vorauszahlungen § 21

(weggefallen) §§ 22 bis 27

Abschnitt VI

Zerlegung

Allgemeines § 28

Zerlegungsmaßstab § 29

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten § 30

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung § 31

(weggefallen) § 32

Zerlegung in besonderen Fällen § 33

Kleinbeträge § 34

(weggefallen) § 35

Abschnitt VII

Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe

§ 35a

Abschnitt VIII

Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen

§ 35b

Abschnitt IX

Durchführung

Ermächtigung § 35c

Abschnitt X

Schlussvorschriften

Zeitlicher Anwendungsbereich § 36

(weggefallen) § 37

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; idF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 27.6.2017 I 2074, zukünftig in Kraft gem. Art. 6 Abs. 2 G v. 27.6.2017 I 2074; Art. 6 Abs. 2 aufgeh. durch Art. 19 Satz 2 G v. 11.12.2018 I 2338; idF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 27.6.2017 I 2074 iVm Art. 19 Satz 1 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 5.7.2017

Abschnitt I Allgemeines

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 1 Steuerberechtigte

Die Gemeinden erheben eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004

§ 2 Steuergegenstand

(1) [1]Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird.[2]Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.[3]Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) [1]Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit.[2]Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte des Organträgers.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlasst sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) [1]Geht ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt.[2]Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort

   a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,

   b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder

   c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und

2. am Festlandsockel, soweit dort

   a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder

   b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und

3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.

(8) Für die Anwendung dieses Gesetzes sind eine optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Fußnoten

(+++ § 2 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 2 +++)
§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 7.12.2006 I 2782 mWv 13.12.2006 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 20.2.2013 I 285 mWv 26.2.2013
§ 2 Abs. 2: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003
§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 22 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 1.1.2024
§ 2 Abs. 7: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 1.1.2016
§ 2 Abs. 8: Eingef. durch Art. 2 G v. 25.6.2021 I 2050 mWv 1.1.2022

§ 2a Arbeitsgemeinschaften

[1]Als Gewerbebetrieb gilt nicht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags besteht.[2]Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 3 Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. das Bundeseisenbahnvermögen, die staatlichen Lotterieunternehmen, die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankenabgabe unterliegenden Tätigkeiten und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung;

2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau-Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin, die Hamburgische Investitions- und Förderbank, die NRW.Bank, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, die Thüringer Aufbaubank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

3. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;

4. (weggefallen)

5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden.[2]Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).[2]Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;

7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekräften haben;

8. Genossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im Wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;

11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Zwölffache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden.[2]Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden;

12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Genossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Genossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51a des Bewertungsgesetzes betreiben;

13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden, wenn sie

    a) als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

    b) auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

14. Genossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und

    a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,

    b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

    nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;

15. Genossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

16. (weggefallen)

17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung oder entsprechender Landesgesetze, soweit diese Landesgesetze nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes abweichen, und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen.[2]Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;

18. (weggefallen)

19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation, wenn

    a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

    b) bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder

    c) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder

    d) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im Erhebungszeitraum die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen

Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind oder

e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;

21. Entschädigungs- und Sicherungseinrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 16 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

22. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind.[2]Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; Entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert.[3]Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit.[4]Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Aberkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich;

24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT), Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung - MBG, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank, bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH;

25. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

26. Gesamthafenbetriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

27. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

28. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

29. gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

30. die Auftragsforschung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 23 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit ist;

31. die Global Legal Entity Identifier Stiftung, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit ist;

32. stehende Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 30 Kilowatt beschränkt.

Fußnoten

(+++ § 3: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 3 Nr. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 2: IdF d. Art. 7 G v. 15.8.2003 I 1657 mWv 22.8.2003, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.12.2003 I 2645 mWv 20.12.2003, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3310 mWv 16.12.2004, d. Art. 5 Nr. 2 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010, d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014 u. d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022
§ 3 Nr. 8: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 11 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 32 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.1.2005
§ 3 Nr. 12: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 13: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. c G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 14: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 15: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 17 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008
§ 3 Nr 20 Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst aa G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 3 Nr. 20 Buchst. c: IdF d. Art. 50 G v. 27.12.2003 I 3022 mWv 1.1.2005, d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007, d. Art. 10 G v. 23.12.2016 I 3191 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018
§ 3 Nr. 20 Buchst. d: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007 u. idF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst bb G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 3 Nr 20 Buchst. e: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst cc G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 3 Nr. 23 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 12.8.2008 I 1672 mWv 19.8.2008
§ 3 Nr. 24: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.12.2003 I 2645 mWv 20.12.2003, d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018 u. d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. d G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 29: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. c G v. 15.12.2003 I 2645 mWv 20.12.2003
§ 3 Nr. 30: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. c G v. 15.12.2003 I 2645 mWv 20.12.2003; idF d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2014 I 2417 mWv 31.12.2014
§ 3 Nr. 31: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2014 I 2417 mWv 31.12.2014; idF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. e G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 3 Nr. 32: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. f G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019; idF d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022

§ 4 Hebeberechtigte Gemeinde

(1) [1]Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.[2]Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) [1]Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.[2]Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 und 2 bezeichnete Anteil am Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet.[3]In Fällen von Satz 2 bestimmt sich die zuständige Landesregierung im Sinne des Satzes 1 unter entsprechender Anwendung des § 22a der Abgabenordnung.

(3) [1]Für Betriebsstätten im nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 ist die Gemeinde hebeberechtigt, in der der zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets liegt.[2]Liegt der zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil in mehreren Gemeinden, gilt Absatz 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 4: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 4 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 16 Nr. 2 G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 1.1.2017
§ 4 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 4 Abs. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 15.12.2004 II 1653 mWv 22.12.2004
§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 1.1.2016

§ 5 Steuerschuldner

(1) [1]Steuerschuldner ist der Unternehmer.[2]Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.[3]Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft.[4]Wird das Gewerbe in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) - (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1) betrieben, sind abweichend von Satz 3 die Mitglieder Gesamtschuldner.

(2) [1]Geht ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner.[2]Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 5 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

§ 6 Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Abschnitt II Bemessung der Gewerbesteuer

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 7 Gewerbeertrag

[1]Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen

ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.[2]Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.[3]Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.[4]§ 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Mitunternehmerschaft anzuwenden, soweit an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.[5]Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Kapitalgesellschaft, auf die § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, ist § 8 Abs. 9 Satz 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; ein sich danach bei der jeweiligen Sparte im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ergebender negativer Gewerbeertrag darf nicht mit einem positiven Gewerbeertrag aus einer anderen Sparte im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeglichen werden.[6]§ 50d Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anzuwenden.[7]Hinzurechnungsbeträge im Sinne des § 10 Absatz 1 des Außensteuergesetzes sind Einkünfte, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen.[8]Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt; das gilt auch, wenn sie nicht von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfasst werden oder das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung selbst die Steueranrechnung anordnet.[9]Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit auf die Einkünfte, würden sie in einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 8 des Außensteuergesetzes erzielt, § 8 Absatz 2 bis 4 des Außensteuergesetzes zur Anwendung käme.

Fußnoten

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 7 Satz 2 Nr. 2: Nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 3 Abs. 1 GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 10.4.2018 - 1 BvR 1236/11 -
§ 7 Satz 3: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 7 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3310 mWv 16.12.2004
§ 7 Satz 5 u. 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008
§ 7 Satz 7 bis 9: Eingef. durch Art. 16 Nr. 3 G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 1.1.2017
§ 7 Satz 9: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021

§ 7a Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft

(1) [1]Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft ist § 9 Nummer 2a, 7 und 8 nicht anzuwenden.[2]In den Fällen des Satzes 1 ist § 8 Nummer 1 bei Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnen aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 stehen, nicht anzuwenden.

(2) [1]Sind im Gewinn einer Organgesellschaft

1. Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 oder
2. in den Fällen der Nummer 1 auch Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen,

enthalten, sind § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes und § 8 Nummer 1 und 5 sowie § 9 Nummer 2a, 7 und 8 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft ent-

sprechend anzuwenden.[2]Der bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft berücksichtigte Betrag der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 ist dabei unter Berücksichtigung der Korrekturbeträge nach Absatz 1 und 2 Satz 1 zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 15 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 7a: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 2b +++)
§ 7a: Eingef. durch Art. 16 Nr. 4 G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 1.1.2017

§ 7b Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags bei unternehmensbezogener Sanierung

(1) Die §§ 3a und 3c Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Der nach Anwendung des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes verbleibende geminderte Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mindert nacheinander

1. den negativen Gewerbeertrag des Sanierungsjahrs des zu sanierenden Unternehmens,
2. Fehlbeträge im Sinne des § 10a Satz 3 und
3. im Sanierungsjahr ungeachtet des § 10a Satz 2 die nach § 10a Satz 6 zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten Fehlbeträge; die in § 10a Satz 1 und 2 genannten Beträge werden der Minderung entsprechend aufgebraucht.

[2]Ein nach Satz 1 verbleibender Sanierungsertrag mindert die Beträge nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 eines anderen Unternehmens, wenn dieses die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit die entsprechenden Beträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren.[3]Der verbleibende Sanierungsertrag nach Satz 2 ist zunächst um den Minderungsbetrag nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.[4]Bei der Minderung nach Satz 1 ist § 10a Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden; dies gilt für Zwecke der Minderung nach Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge den Mitunternehmern zuzurechnen ist.[5]In Fällen des § 10a Satz 9 ist § 8 Absatz 9 Satz 9 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.[6]An den Feststellungen der vortragsfähigen Fehlbeträge nehmen nur die nach Anwendung der Sätze 1 und 2 verbleibenden Beträge teil.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 ist § 15 Satz 1 Nummer 1a des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.[2]Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 7b: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 2c +++)
§ 7b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 27.6.2017 I 2074, zukünftig in Kraft gem. Art. 6 Abs. 2 G v. 27.6.2017 I 2074; Art. 6 Abs. 2 aufgeh. durch Art. 19 Satz 2 G v. 11.12.2018 I 2338; eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 27.6.2017 I 2074 iVm Art. 19 Satz 1 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 5.7.2017
§ 7b Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022

§ 8 Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:

1. Ein Viertel der Summe aus

a) Entgelten für Schulden.[2]Als Entgelt gelten auch der Aufwand aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen.[3]Soweit Gegenstand der Veräußerung eine Forderung aus einem schwebenden Vertragsverhältnis ist, gilt die Differenz zwischen dem Wert der Forderung aus dem schwebenden Vertragsverhältnis, wie ihn die Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Veräußerung zugrunde gelegt haben, und dem vereinbarten Veräußerungserlös als bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt,

b) Renten und dauernden Lasten.[2]Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage gelten nicht als dauernde Last im Sinne des Satzes 1,

c) Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,

d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.[2]Eine Hinzurechnung nach Satz 1 ist nur zur Hälfte vorzunehmen bei

   aa) Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge),

   bb) extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, für die sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt, und

   cc) Fahrrädern, die keine Kraftfahrzeuge sind,

e) der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, und

f) einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen).[2]Eine Hinzurechnung nach Satz 1 ist nicht vorzunehmen auf Aufwendungen, die nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind,

soweit die Summe den Betrag von 200 000 Euro übersteigt;

2. (weggefallen)

3. (weggefallen)

4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;

5. die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen, nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben.

6. (weggefallen)

7. (weggefallen)

8. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.[2]Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;

9. die Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes;

10. Gewinnminderungen, die

    a) durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder

    b) durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils an einer Körperschaft oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft

    entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft, um die der Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 zu kürzen ist, oder organschaftliche Gewinnabführungen der Körperschaft zurückzuführen ist;

11. (weggefallen)

12. ausländische Steuern, die nach § 34c des Einkommensteuergesetzes oder nach einer Bestimmung, die § 34c des Einkommensteuergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder nach § 9 gekürzt werden.

Fußnoten

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 8 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007 u. d. Art. 5 G v. 29.6.2020 I 1512 mWv 1.7.2020
§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 8 Nr. 1 Buchst. e: IdF d. Art. 5 Nr. 02 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 22.12.2009 I 3950 mWv 31.12.2009
§ 8 Nr. 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 8 Nr. 5 (früher Satz 1): IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 22.12.2003 I 2840 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Nr. 5 einziger Text gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021
§ 8 Nr. 7: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 8 Nr. 8 Satz 1: Früher Nr. 8 einziger Text gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 8 Nr. 8 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 8a

(weggefallen)

Fußnoten

§ 8a: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004

§ 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet.[2]An Stelle der Kürzung nach Satz

1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.[3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn

a) in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient,

b) in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom

aa) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder

bb) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder,

erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder

c) Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus anderen als den in den Buchstaben a und b bezeichneten Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

[4]Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Buchstabe b und c aus, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird.[5]Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient,

1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat.[2]Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder

2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.

[6]Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;

2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind.[2]Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 enthalten sind.[3]Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 1 auch auf den übrigen Gewinnanteil nicht anzuwenden.[4]Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit diese Einkünfte bereits bei einer den Anteil am Gewinn vermit-

telnden inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, Bestandteil des Gewerbeertrags waren.[5]Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 4 auf Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 nicht anzuwenden;

2a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kredit- oder Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, einer Genossenschaften oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.[2]Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.[3]Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung.[4]Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1.[5]Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;

2b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;

3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte dieses Unternehmens entfällt; dies gilt nicht für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8.[2]Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 Prozent des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.[3]Ist Gegenstand eines Betriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 Prozent des Teils des Gewerbeertrags, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend; in diesem Fall ist Voraussetzung, dass dieser Teil gesondert ermittelt wird.[4]Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden.[5]Für die Anwendung der Sätze 2 bis 4 gilt § 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend;

4. (weggefallen)

5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.[2]Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen

   a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

   b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

   c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden (Zuwendungsempfänger).[3]Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden.[4]Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes.[5]Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.[6]Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.[7]In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 12 Buchstabe b handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.[8]Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden.[9]Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen.[10]Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.[11]Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.[12]Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden,

a) die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),

b) die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),

d) die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern oder

e) deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Buchstaben a bis d fördert.

[13]§ 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend.[14]Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer.[15]In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.[16]Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird.[17]Der Haftungsbetrag wird durch Haf-

tungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt.[18] § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

6. (weggefallen)

7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Nennkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.[2] § 9 Nummer 2a Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;

8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn die Beteiligung mindestens 15 Prozent beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; ist in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vereinbart, ist diese maßgebend.[2] § 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend.[3] § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend.[4] Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.

9. u. 10. (weggefallen)

Fußnoten

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 36 dieses G u. § 53 Ab. 4 InvStG 2018 +++)
§ 9: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 9 Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 9 Nr. 1 Satz 2: IdF d. Art. 14 G v. 16.10.2020 I 2187 mWv 1.12.2020
§ 9 Nr. 1 Satz 3: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 3.6.2021 I 1498 mWv 11.6.2021
§ 9 Nr. 1 Satz 4: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1498 mWv 11.6.2021
§ 9 Nr. 1 Satz 5 u. 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3310 mWv 16.12.2004
§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008
§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008; idF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014
§ 9 Nr. 2 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003, d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2003 I 2840 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004
§ 9 Nr. 2 Satz 2 bis 5: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021
§ 9 Nr. 2a: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 9 Nr. 2a Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007 u. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008
§ 9 Nr. 2a Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2003 I 2840 mWv 1.1.2004
§ 9 Nr. 2a Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 9 Nr. 2a Satz 5 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2003 I 2840 mWv 1.1.2004; jetzt Satz 5 gem. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 9 Nr. 3 Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 5 Buchst. b G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021
§ 9 Nr. 3 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007
§ 9 Nr. 3 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 9 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 9 Nr. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 10.10.2007 I 2332 mWv 1.1.2007
§ 9 Nr. 5 Satz 1 bis 7: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010
§ 9 Nr. 5 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 5: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 7.12.2011 I 2592 mWv 1.1.2012
§ 9 Nr. 5 Satz 7: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 9 Nr. 5 Satz 8: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010
§ 9 Nr. 5 Satz 9: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010 u. d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013

§ 9 Nr. 5 Satz 10: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 11: Früherer Satz 4 wurde Satz 10 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. c G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010; jetzt Satz 11 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 12: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 9 Nr. 5 Satz 13: Früher Satz 6 wurde Satz 12 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010; jetzt Satz 13 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 14: Früherer Satz 7 idF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008; früherer Satz 7 wurde Satz 13 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010; jetzt Satz 14 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b u. d G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 15: Früherer Satz 8 wurde Satz 14 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. e G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010; jetzt Satz 15 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 5 Satz 16 bis 18: Früherer Satz 8 bis 10 wurde Satz 9 bis 11 gem. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008; früherer Satz 9 bis 11 wurde Satz 15 bis 17 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 8.4.2010 I 386 mWv 15.4.2010; früherer Satz 15 bis 17 jetzt Satz 16 bis 18 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.3.2013 I 556 mWv 1.1.2013
§ 9 Nr. 7: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. c G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 9 Nr. 8 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. e G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 9 Nr. 8 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. d G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 9 Nr. 8 Satz 4 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. d G v. 22.12.2003 I 2840 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004; jetzt Satz 4 gem. Art. 5 Nr. 3 Buchst. d G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 9 Nr. 10: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. c G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004

§ 10 Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag, der in dem Erhebungszeitraum bezogen worden ist, für den der Steuermessbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 10a Gewerbeverlust

[1]Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.[2]Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen.[3]Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben.[4]Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.[5]Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.[6]Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen.[7]Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge.[8]Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.[9]§ 8 Abs. 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwen-

den.[10]Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser

1. einer Körperschaft unmittelbar oder
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,

zuzurechnen ist.[11]Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist.[12]Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 10a: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
§ 10a: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 10a Satz 1 bis 3: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004
§ 10a Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007
§ 10a Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 10a Satz 6: Früherer Satz 2 wurde Satz 4 gem. Art. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004; jetzt Satz 6 gem. Art. 5 Nr. 4 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006
§ 10a Satz 7: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007
§ 10a Satz 8: Früherer Satz 3 wurde Satz 5 gem. Art. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004; Satz 5 wurde Satz 7 gem. Art. 5 Nr. 4 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006; jetzt Satz 8 gem. Art. 5 Nr. 2 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007
§ 10a Satz 9: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008; idF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010
§ 10a Satz 10 bis 12: Früher Satz 10 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

(1) [1]Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen.[2]Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln.[3]Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro,

höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent.

(3) [1]Die Steuermesszahl ermäßigt sich auf 56 Prozent bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen.[2]Das Gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 25 000 Euro nicht übersteigen.

Fußnoten

(+++ § 11 Abs. 2: Zur erstmaligen Anwendung für den Erhebungszeitraum 2008 vgl. § 36 Abs. 9a +++)
§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 11 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 9.12.2004 I 3310 mWv 16.12.2004 u. d. Art. 5 Nr. 9 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007
§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 6a G v. 17.3.2009 I 550 mWv 1.1.2009
§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 29.12.2003 I 3076 mWv 1.1.2004, d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 3 Nr. 4 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

Abschnitt III

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§§ 12 und 13 (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Abschnitt IV Steuermessbetrag

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 14 Festsetzung des Steuermessbetrags

[1]Der Steuermessbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt.[2]Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.[3]Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 14a Steuererklärungspflicht

[1]Der Steuerschuldner (§ 5) hat für steuerpflichtige Gewerbebetriebe eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.[2]Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Steuerschuldner oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Fußnoten

(+++ § 14a: Zur erstmaligen Anwendung für den Erhebungszeitraum 2011 vgl. § 36 Abs. 9b +++)
§ 14a: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 20.12.2008 I 2850 mWv 1.1.2009

§ 14b Verspätungszuschlag

[1]Ein nach § 152 der Abgabenordnung zu entrichtender Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu.[2]Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befindet.[3]Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so fließt der Verspätungszuschlag der Gemeinde zu, in der sich die

wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.[4]Auf den Verspätungszuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 15 Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den Steuermessbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Abschnitt V Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 16 Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrags (§ 14) mit einem Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) [1]Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen.[2]Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) [1]Der Hebesatz muss für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.[2]Er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.[3]Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.[4]In den Fällen des Satzes 3 sind die §§ 28 bis 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle mehrerer Gemeinden die Gebietsteile der Gemeinde mit verschiedenen Hebesätzen treten.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 10 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007
§ 16 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 1.1.2007
§ 16 Abs. 4 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 5 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004
§ 16 Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008

§ 17

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 18 Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 19 Vorauszahlungen

(1) [1]Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.[2]Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.[3]Satz 2 gilt nur, wenn der Gewerbebetrieb nach dem 31. Dezember 1985 gegründet worden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt worden ist.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) [1]Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum (§ 14) voraussichtlich ergeben wird.[2]Die Anpassung kann bis zum Ende des 15. auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden; bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.[3]Das Finanzamt kann bis zum Ende des 15. auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den Steuermessbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird.[4]An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) [1]Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Euro nach unten abzurunden.[2]Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 50 Euro beträgt.

Fußnoten

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
(+++ § 19 Abs. 3 Satz 5: Zur erstmaligen Anwendung für den Erhebungszeitraum 2008 vgl. § 36 Abs. 9c F. 20.12.2008 +++)
§ 19: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 19 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007; aufgeh. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 25.7.2014 I 1266 mWv 31.7.2014

§ 20 Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 21 Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§§ 22 bis 27 (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Abschnitt VI Zerlegung

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 28 Allgemeines

(1) [1]Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen.[2]Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist.

(2) [1]Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,
2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne dass diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.
4. (weggefallen)

[2]Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der Steuermessbetrag entfallen würde.

Fußnoten

§ 28: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003 u. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004
§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004

§ 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,

   a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,

   b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,

      aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

      bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

   [2]Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

      aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und

      bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

   zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. [3]Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. [4]Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Arbeitslöhne auf volle 1 000 Euro abzurunden.

Fußnoten

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 9d +++)
§ 29: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 29 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 25.12.2008
§ 29 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 3.6.2021 I 1498 mWv 11.6.2021

§ 30 Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage

der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 31 Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

(1) [1]Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind.[2]Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

(2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(3) In Fällen des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

(4) [1]Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen.[2]Das Gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50.000 Euro übersteigen.

(5) Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 25.000 Euro jährlich anzusetzen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 32

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 33 Zerlegung in besonderen Fällen

(1) [1]Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.[2]In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, dass bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermessbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 34 Kleinbeträge

(1) [1]Übersteigt der Steuermessbetrag nicht den Betrag von 10 Euro, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet.[2]Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland, so ist der Steuermessbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebsstätten befindet.

(2) [1]Übersteigt der Steuermessbetrag zwar den Betrag von 10 Euro, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Euro zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet.[2]Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 10 Euro erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet.[2]Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 35

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Abschnitt VII Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 35a

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden.

(2) [1]Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen einer Reisegewerbekarte bedarf.[2]Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den Steuermessbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Fußnoten

§ 35a: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 35a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010

Abschnitt VIII Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 35b

(1) [1]Der Gewerbesteuermessbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt.[2]Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst.[3]§ 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) [1]Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes ist das für den Erlass des Gewerbesteuermessbescheids zuständige Finanzamt.[2]Bei der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie der Festsetzung des Steuermessbetrags für den Erhebungszeitraum, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust festgestellt wird, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend.[3]Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 2 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Gewerbesteuermessbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags unterbleibt.[4]Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Erhebungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der vortragsfähige Gewerbeverlust gesondert festzustellen ist; § 181 Abs. 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes pflichtwidrig unterlassen hat.

Fußnoten

(+++ § 35b Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 36 Abs. 10 +++)
§ 35b: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 35b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 23.12.2003 I 2922 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007
§ 35b Abs. 2 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 8.12.2010 I 1768 mWv 14.12.2010
§ 35b Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006

Abschnitt IX Durchführung

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 35c Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
   a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags,
   c) über die Festsetzung der Steuermessbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
   d) über die Zerlegung des Steuermessbetrags,
   e) über die Abgabe von Steuererklärungen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,

b) (weggefallen)

c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,

d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1 Buchstabe a) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen der Aktivposten und bei Gewerbebetrieben, die nachweislich ausschließlich unmittelbar oder mittelbar Kredite oder Kreditrisiken, die einem Kreditinstitut oder einem in § 3 Nr. 2 genannten Gewerbebetrieb aus Bankgeschäften entstanden sind, erwerben und Schuldtitel zur Refinanzierung des Kaufpreises für den Erwerb solcher Kredite oder zur Refinanzierung von für die Risikoübernahmen zu stellenden Sicherheiten ausgeben,

f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei

   aa) Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes tätigen,

   bb) Zahlungsinstituten, soweit sie Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbringen,

   cc) Wertpapierinstituten, soweit sie Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Nebengeschäfte im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen.

   [2]Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen, die Umsätze der Wertpapierinstitute zu mindestens 50 Prozent auf Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Nebengeschäfte und die Umsätze des Zahlungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Zahlungsdienste entfallen,

g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Fußnoten

(+++ § 35c: Zur Anwendung vgl. § 36 +++)
(+++ § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d: Zur erstmaligen Anwendung vgl. § 36 Abs. 3 (F 2015-01-01) +++)
§ 35c: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d: IdF d. Art. 2 Abs. 12 Nr. 1 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e: IdF d. Art. 3 G v. 31.7.2003 I 1550 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 3 Nr. 6 G v. 14.8.2007 I 1912 mWv 18.8.2007
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 1 DBuchst. bb: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019 u. d. Art. 7 Abs. 26 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 1 DBuchst. cc: Eingef. durch Art. 7 Abs. 26 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021
§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 2: IdF d. Art. 7 Abs. 26 Nr. 2 G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021
§ 35c Abs. 2: Ermächtigung bzgl. GewStDV 1955 vollzogen durch Bek. v. 15.10.2002 I 4180

Abschnitt X Schlussvorschriften

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.

(2) [1]§ 3 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden.[2]§ 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.[3]Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.[4]§ 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.[5]§ 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden.[6]§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden.[7]§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(3) [1]§ 7 Satz 3 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.[2]Für den Erhebungszeitraum 2008 ist § 7 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“ [3]§ 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.[4]§ 7 Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.

(4) [1]§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist nur auf Entgelte anzuwenden, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind.[2]Dabei ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, statt einer Reichweite von 80 Kilometern eine Reichweite von 60 Kilometern ausreichend.[3]§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 anzuwenden.

(4a) § 8 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.

(5) [1]§ 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.[2]§ 9 Nummer 5 Satz 12 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 geleistet werden.

(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden.

(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.

(6) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.

Fußnoten

§ 36: IdF d. Art. 8 Nr. 6 G v. 12.12.2019 I 2451 mWv 18.12.2019
§ 36 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 3.6.2021 I 1498 mWv 11.6.2021
§ 36 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022
§ 36 Abs. 2 Satz 4 bis 6: Früher Satz 2 bis 4 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022
§ 36 Abs. 2 Satz 7: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022
§ 36 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 36 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021
§ 36 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 16.12.2022 I 2294 mWv 21.12.2022
§ 36 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2035 mWv 1.7.2021
§ 36 Abs. 5 Satz 1: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 36 Abs. 5 Satz 2: Früher Abs. 5 einziger Text gem. Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 36 Abs. 5a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. c G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020
§ 36 Abs. 5b: IdF d. Art. 5 G v. 19.6.2022 I 911 mWv 31.5.2022

§ 37

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH